

Weiterbildungsrichtlinien

der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
vom 6. Mai 2013

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Zweck / Geltungsbereich	3
2. Abgrenzungsfragen und Mindestanforderung an die Weiterbildung	3-4
3. Gegenstand der Weiterbildung	4
4. Anrechenbare Weiterbildungsveranstaltungen / -aktivitäten	4-5
5. Verifizierbarkeit und Monitoring	6
6. Schlussbemerkungen	6
7. Verfahren bei Verstoss gegen die Richtlinien	7
8. Inkrafttreten	7

1. Zweck / Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien werden von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) gestützt auf Art. 27, Abs. 1), Bst. i) des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften vom 09.12.1992 (LGBI 1993/44) bzw. § 6, Bst. i der Geschäftsordnung der WPV vom 31.08.1994 erlassen. Des Weiteren bezweckt diese Richtlinie die Umschreibung der Aus- und Weiterbildungspflicht beauftragter Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlicher Revisionsstellen i.S.d. Art. 26 und 27 des Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) vom 11. Dezember 2008 bzw. Art. 42, Abs. 1 der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) vom 17. Februar 2009.
- 1.2 Die vorliegenden Richtlinien sollen den Berufsangehörigen als Orientierungshilfe für eine qualifizierte, fachliche Weiterbildung dienen; dies unter Beibehaltung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit. Die Quantifizierung der Weiterbildung erfolgt nachstehend im Sinne einer minimalen Grösse.
- 1.3 Als Berufsangehörige im Sinne dieser Richtlinien werden dabei die vom Geltungsbereich der Geschäftsordnung erfassten Mitglieder der WPV, welche nach Art. 10 a Abs. 3 WPRG bewilligt sind, d.h. sog. „A-Mitglieder“, und geschäftsmässig tätig sind sowie auch „B-Mitglieder“, welche freiwillig Mitglied sind und deren Bewilligung ruht. B-Mitglieder, deren Bewilligung ruht (nicht geschäftsmässig tätig i.S. von Art. 7 WPRG / Bewilligung zurückgelegt), haben bei der Reaktivierung ihrer Bewilligung zumindest für die beiden dem Zeitpunkt der Reaktivierung vorangehenden Jahren ihre Weiterbildungsnachweise zu erbringen.

2. Abgrenzungsfragen und Mindestanforderung an die Weiterbildung

- 2.1 Obwohl der Wissenserweiterung durch die praktische Tätigkeit hohe Bedeutung zukommt, beschränken sich diese Richtlinien auf die Quantifizierung der Belange der fachlichen externen und internen Weiterbildung, wobei das Selbststudium miteingeschlossen ist.
- 2.2 Nicht als fachliche Weiterbildung werden Veranstaltungen auf den Gebieten Unternehmensführung, Persönlichkeitsschulung, Sprachtraining, u.ä. betrachtet. Ohne die Bedeutung dieser wichtigen Form der Weiterbildung herabmindern zu wollen, wird sie in den vorliegenden Richtlinien ausgeklammert.

- 2.3 Als minimaler Aufwand für die fachliche Weiterbildung werden im Zweijahresdurchschnitt **60 Stunden pro Jahr** als angemessen betrachtet. Davon müssen **30 Stunden verifizierbar** (vgl. Abs. 5) sein. Der Anteil des gezielten, systematischen Selbststudiums einschliesslich des Lesens von Fachliteratur kann somit mit höchstens 50% angerechnet werden.
- 2.4 Berufsangehörige, welche Kontrollen i.S.d. Art. 26 SPG bzw. Art. 38 SPV durchführen, müssen den Nachweis über die Teilnahme an unternehmensexternen Aus- und Weiterbildungen im Ausmass von mindestens einem Halbtage pro Kalenderjahr erbringen. Diese Aus- und Weiterbildung wird beim vorgegebenen verifizierbaren Minimalaufwand gem. Abs. 2.3 angerechnet.

3. Gegenstand der Weiterbildung

- 3.1 Gegenstand der Weiterbildung sind generell die Fachgebiete Wirtschaftsprüfung, Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Finanzierung, Organisation und Informatik, und insbesondere die Sachgebiete Revision, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Abgaberecht und Sachenrecht; (d.h. wie sie im Prüfungsreglement (LGBl 1995/200) umschrieben sind).
- 3.2 Gegenstand der Weiterbildung für Berufsangehörige welche Kontrollen i.S.d. Art. 26 SPG bzw. Art. 38 SPV durchführen sind vor allem die Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, und insbesondere die sich aus dem SPG und der SPV ergebenden Pflichten sowie die massgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

4. Anrechenbare Weiterbildungsveranstaltungen / -aktivitäten

4.1 Fachseminare:

Dazu werden einerseits Seminare, welche öffentlich ausgeschrieben werden (externe Seminare) gezählt. Seminare, welche nur einem beschränkten Teilnehmerkreis offenstehen (interne Seminare), gelten als Fachseminar nur insofern, als diese formell strukturiert und dokumentiert sind.

Erläuterungen:

Als Beispiele für externe Seminare seien erwähnt:

Seminare oder Lehrgänge der Universitäten, Fachhochschulen in FL oder CH und Seminare oder Tagungen der Treuhand-Kammer CH. Andere Seminare, sofern sie dem in Abs. 3 umschriebenen Gegenstand der

Weiterbildung Rechnung tragen. Interne Seminare sind in der Regel Veranstaltungen von grösseren Revisionsgesellschaften für ihre Mitarbeiter.

Anrechenbarkeit für Teilnehmer:

Das einzelne Seminar wird mit 4 Stunden je halber Tag angerechnet.

4.2 Fachpublikationen:

Als Fachpublikationen gelten Fachartikel in öffentlich zugänglichen Publikationen.

Erläuterungen:

Zu den öffentlich zugänglichen Publikationen gehören neben der Fach- und Tagespresse auch fachbezogene Firmenpublikationen, sofern sie dem in Abs. 3 umschriebenen Gegenstand der Weiterbildung Rechnung tragen und sofern deren Verteilung nicht ausschliesslich auf einen limitierten Kundenkreis beschränkt ist.

Anrechenbarkeit für Verfasser:

Es gilt der effektive Zeitaufwand für das Verfassen des Artikels.

4.3 Unterricht, Referate (ohne unternehmensinterne Aktivitäten):

Darunter wird der Unterricht im entsprechenden Fachgebiet der Berufsangehörigen gezählt, welcher zu einer Fachprüfung in den in Ziff. 3.1 erwähnten Fachgebieten führt, z.B. an Fachhochschulen. Ebenso wird darunter das Halten von Referaten an Fachseminarien gemäss Ziff. 4.1 verstanden.

Anrechenbarkeit für Referenten:

Die Erteilung von Unterricht und das Halten von Referaten kann pro erteilte Lektion mit der doppelten Zeit an die Weiterbildung angerechnet werden.

4.4 Mitwirkung in Fachkommissionen und Fachstäben:

Die Mitwirkung in Fachkommissionen und Fachstäben der WPV wird als fachliche Weiterbildung betrachtet.

Anrechenbarkeit für Kommissionsmitglieder und andere mitwirkende Berufsangehörige:

Die Sitzungszeit kann voll als Weiterbildung angerechnet werden; ebenso die Zeit für projektbezogene Facharbeit. Für die Mitwirkung in Gremien gelten die Sitzungsprotokolle als Nachweis.

4.5 Expertentätigkeit bei den Prüfungen:

Die Expertentätigkeit bei den Zulassungsprüfungen für Wirtschaftsprüfer sowie der Berufsprüfung für Treuhänder sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz wird als fachliche Weiterbildung betrachtet.

Anrechenbarkeit für Experten:

Die Tätigkeit in den Prüfungsbereichen wird mit der effektiv aufgewendeten Zeit (inkl. Vorbereitungszeit) angerechnet.

5. Verifizierbarkeit und Monitoring

- 5.1 Die Form und der Umfang der zu erbringenden Nachweise hängt von der Art bzw. vom Inhalt der Weiterbildung ab:
- Bei Fachseminaren reichen in der Regel ein Inhaltsnachweis (Programm) sowie eine Teilnahmebestätigung;
 - Fachpublikationen können physisch oder über einschlägige Quellenangaben nachgewiesen werden;
 - Unterricht bzw. Referate sind in der Regel über Inhaltsverzeichnisse oder Vorlagen bzw. Präsentationsmaterial (z.B. Power Point), Veranstaltungsprogramm, u.v.m. nachweisbar;
 - Für die Mitwirkung bei Fachkommissionen und Fachstäben genügen in der Regel Bestätigungen des zuständigen Gremiums bzw. Agenda oder Protokollaufzeichnungen;
 - Expertentätigkeit ist in der Regel mit Angaben zum Prüfungszeitpunkt, Prüfungsart und Prüfungsinhalt bzw. Dauer sowie der zuständigen Institution nachzuweisen;
 - Weitere Kriterien zur Verifizierbarkeit sind aus dem auf der Homepage der WPV, Tab: Weiterbildung abrufbaren (PDF) IES 7 = „International Education Standard for Professional Accountants Nr. 7“ der IFAC ersichtlich.
- 5.2 Das formelle Monitoring erfolgt anhand der auf der Homepage der WPV abrufbaren Kontrollblätter, welche jährlich bis spätestens 31. März beim Sekretariat der WPV einzureichen sind.
- 5.3 Die Nachweise gemäss 5.1 sind mindestens drei Jahre nach dem Datum der Einreichung der Kontrollblätter aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstand der WPV oder der Standeskommission vorzulegen.

6. Schlussbemerkungen

- 6.1 Obwohl ein materielles „Monitoring“ gegenwärtig weder in der Schweiz noch in Liechtenstein praktiziert wird, ist es nur eine Frage der Zeit bis dies analog zu anderen EU Ländern (z.B. Grossbritannien) zur Anwendung kommt. Ebenfalls wird die Einführung sog. „Peer Reviews“ früher oder später auch in Liechtenstein stattfinden. Bei solchen Qualitätskontrollen wird der Weiterbildung der verantwortlichen Prüfer ein hoher Stellenwert zugewiesen.

Die formulierten Kriterien sollen den Berufsangehörigen eine noch bessere Selbstkontrolle ermöglichen. Die Berufsangehörigen sind sich bewusst, welche Verantwortung mit dem Qualitätsmerkmal „Mitglied der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung“ verbunden ist.

7. Verfahren bei Verstoss gegen die Richtlinien

- 7.1 Verstösse gegen diese Richtlinien werden vom Vorstand behandelt bzw. der Ständekommission gemäss Ziff. 3.1 des Reglements über die Ständekommission vom 1. Mai 2004 zur Behandlung angezeigt.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Weiterbildungsrichtlinien wurden von der Plenarversammlung der WPV am 6. Mai 2013 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 1. Mai 2007. Sie treten am 6. Mai 2013 in Kraft.

**Liechtensteinische
Wirtschaftsprüfer-Vereinigung**

Der Präsident:

Dr. Peter Hemmerle

Der Sekretär:

Herbert Bischof